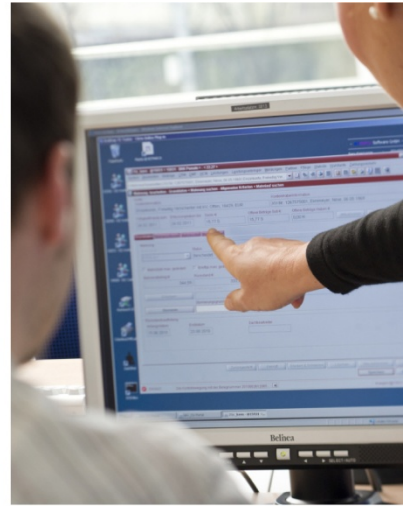


ANWENDERINFORMATIONEN

BITMARCK_21c|ng 84/24



Inhaltsverzeichnis

1	Versorgungsmanagement.....	3
1.1	Erstattungsansprüche nach § 264 SGB V.....	3
1.1.1	Quartalseinzelabrechnung.....	3
1.1.2	Zwischeneinzelabrechnung.....	3
1.1.3	Erstattungsansprüche für Betreuungsaufwendungen.....	3

1 Versorgungsmangement

1.1 Erstattungsansprüche nach § 264 SGB V

1.1.1 Quartalseinzelabrechnung

Ab Release 25.10 wird bei Anlegen einer Quartalseinzelabrechnung das nächste abzurechnende Quartal anhand der Betreuungszeiträume der Person ermittelt. Wurden für alle Quartale im Betreuungszeitraum Quartalseinzelabrechnungen erstellt, können zurzeit keine weiteren Quartalsabrechnungen erstellt werden. Beim Klick auf den Button [Neu] auf dem Register >Abrechnung< wird eine Quartalseinzelabrechnung mit dem Betrag 0,00 Euro und dem Zeitraum 01.10.2999 bis 31.12.2999 angelegt und der Fehler LEI2688 „Quartalsabrechnung nur für abgeschlossene Quartale zulässig.“ ausgegeben. Bitte verwerfen Sie diese Quartalseinzelabrechnung, um zu verhindern, dass die ungewünschte Abrechnung gespeichert wird.

Das aktuelle Systemverhalten verhindert, dass nachträglich fällige Einzelpositionen abgerechnet werden können. Wir arbeiten an einer zeitnahen Softwareanpassung, die die Abrechnung dieser wieder ermöglicht.

1.1.2 Zwischeneinzelabrechnung

Die Möglichen von Zwischeneinzelabrechnungen für Erstattungsansprüche nach § 264 Abs. 2 SGB V besteht seit vielen Jahren. Im Jahr 2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, Erstattungsansprüche nach § 264 Abs. 1 SGB V abzurechnen. Die Erstellung von Zwischeneinzelabrechnungen ist bei diesen Ansprüchen nicht vorgesehen.

Die Ermittlung des nächsten abzurechnenden Quartals wird durch die verschiedenen Vorgehensweisen im Zusammenhang mit den Zwischeneinzelabrechnungen erschwert. Um die Zuverlässigkeit und die Wartbarkeit der Software zu erhöhen, werden wir die Möglichkeit der Zwischeneinzelabrechnung für Erstattungsansprüche nach § 264 Abs. 2 SGB V spätestens im Release 25.20 nicht mehr zur Verfügung stellen.

1.1.3 Erstattungsansprüche für Betreuungsaufwendungen

Bei Erstattungsansprüchen für Betreuungsaufwendungen besteht die Möglichkeit ein manuelles Ende für den Zeitraum des Erstattungsanspruch auf dem Register >Feststellung< zu erfassen. Die Ermittlung des nächsten abzurechnenden Quartals wird durch ein manuelles Enddatum erschwert.

Um die Zuverlässigkeit und die Wartbarkeit der Software zu erhöhen, werden wir das Feld „Manuell bis“ für Erstattungsansprüche nach § 264 SGB V spätestens im Release 25.20 entfernen.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.